



Förder- und Trägerverein des Kindergartens in Prisdorf e.V.

Prisdorf, den 8. Mai 2020

Betreff: Bitte um Rückmeldung zur Notbetreuung ab dem 18.05.2020

Liebe Eltern,

in unserem gestrigen Elternbrief (abrufbar unter: www.luetteprisdoerper.de) haben wir Sie bereits über die aktuelle Planung der Politik informiert, dass die Betreuung ab 18.05.2020 endlich wieder einem größeren Kreis an Kindern ermöglicht werden kann. Auch wenn wir den offiziellen Beschluss der Landesregierung weiterhin nicht vorliegen haben, wollen und müssen wir auf Grundlage der Vorabinformationen in die Planung einsteigen, um die erweiterte Betreuung ab dem 18.05.2020 in unserer Kita sicherstellen zu können.

Unser oberstes Ziel bleibt es, den Eltern mit systemrelevanten Berufen und Alleinerziehenden ohne alternative Betreuungsmöglichkeit weiterhin eine zuverlässige Notbetreuung Ihrer Kinder anzubieten. Erst wenn uns die Anzahl dieser Kinder verlässlich bekannt ist, können wir die freien Kapazitäten für die Schuli-Betreuung und die Kinder mit besonderem Förderbedarf ab 18.05.2020 planen. Laut Landesvorgabe dürfen wir dabei ab 18.05.2020 eine Auslastung von 30%, ab 01.06.2020 von 55% nicht übersteigen.

Wir bitten deshalb alle Eltern, die Anspruch auf eine Notbetreuung Ihres Kindes haben und diese **ab dem 18.05.2020** wahrnehmen müssen, den unteren Rückmeldeabschnitt auszufüllen und diesen bis spätestens **Montagabend, den 11.05.2020 bei uns in den Kita-Briefkasten einzuwerfen oder eingescannt per E-Mail zurückzusenden**. Wir werden nach Rücklauf der Anmeldungen in die Planung gehen und Sie schnellstmöglich über die konkrete Umsetzung der ausgeweiteten Betreuung informieren.

Ob Sie einen Anspruch haben, können Sie der Verordnung entnehmen, die wir als Anlage beigefügt haben.

Kita „Lütte Prisdörper“
Hudenbarg 5

25497 Prisdorf

☎ 04101 / 7 31 41

☎ 04101 / 785 39 11

@: info@luetteprisdoerper.de

Sprechzeiten: Mo-Fr 8:30 -9:00 Uhr

Mo/Mi 15:00 -17:00 Uhr

...und nach Vereinbarung

Ansprechpartnerin: Frauke Nowak / Margarete Firl

 **DER PARITÄTISCHE**
UNSER SPITZENVERBAND

Eltern, deren Kinder derzeit schon in der Notbetreuung sind, müssen den Rückmeldeabschnitt nicht abgeben, es sei denn, es hat sich am Bedarf etwas geändert.

Nach jetzigem Stand planen wir, unsere SCHULIS in zwei Kategorien einzuteilen:

- Schuli ohne Anspruch auf Notbetreuung
- Schuli mit Anspruch auf Notbetreuung

Schulis ohne Anspruch auf Notbetreuung werden an drei Tagen in der Woche (Di+Mi+Fr) in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr von unserem pädagogischen Fachpersonal in der Kita betreut. Wenn das Wetter es zulässt, sollen pädagogische Angebote/Aktivitäten vorrangig an der frischen Luft stattfinden und Aufenthaltszeiten auf dem Außengelände ausgedehnt werden.

Schulis mit Anspruch auf Notbetreuung nehmen ebenfalls am Schuli-Programm an drei Tagen in der Woche (Di+Mi+Fr) in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr teil. In der übrigen Zeit werden diese Kinder in ihrer Notbetreuungs-Gruppe betreut.

Nach pädagogischen Erkenntnissen ist die Konzentrations- und Aufnahmefähigkeit von Vorschulkindern am Vormittag höher als am Nachmittag. Aus diesem Grund haben wir uns für die Schuli-Betreuung am Vormittag entschieden. Wir hoffen sehr, dass dieses Zeitfenster auch den Eltern entgegenkommt.

Wir müssen darauf hinweisen, dass Eltern, die einen Anspruch auf Notbetreuung ab dem 18.05.2020 haben, diesen aber bis Montagabend per Rückmeldeabschnitt nicht klar äußern, in der Planung für die darauffolgenden zwei Wochen nicht mehr berücksichtigt werden können, da im Rahmen des stufenweisen Hochfahrens der Kita-Betreuung in Schleswig-Holstein erst zum 01.06.2020 eine weitere Lockerung vorgesehen ist.

Liebe Eltern,

unser Hauptaugenmerk liegt darauf, allen Kindern baldmöglichst eine Teilnahme an der Kita zu ermöglichen. Wir sehen die Nöte und Bedürfnisse vieler Eltern und wissen, dass besonders die Kinder unter der sozialen Isolation und dem Verlust von Alltags-Strukturen leiden. Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass wir laut den Verordnungen der Landesregierung nur schrittweise vorgehen dürfen und die vorgeschriebenen Pandemiebedingungen sowie den Arbeitsschutz beachten müssen. Auch für unsere Mitarbeiter, die teilweise selbst Kinder haben oder unter einem besonderen Risiko stehen, sind diese Zeiten belastend und entsprechen nicht dem Anspruch an ihren Beruf.

Die derzeitige Situation ist für alle Beteiligten neu und herausfordernd. Wir tun unser Bestes, um die meist kurzfristig erlassenen Verordnungen der Landesbehörden schnellstmöglich umzusetzen und zu kommunizieren.

Sollte etwas unklar bleiben oder Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte. Wir stehen Ihnen sehr gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den bekannten Nummern oder per Mail.

Telefon (Büro): 04101/73141

Frau Nowak (Handy): 0152-56246019

Frau Firl (Handy): 0152-56246017

Mail: info@luretteprisdoerper.de

Bitte beachten Sie, dass ab sofort alle wichtigen Elterninformationen zur Pandemieplanung auch auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Wichtiges / Neues“ hochgeladen werden. Damit haben Eltern, die noch nicht im E-Mail-Verteiler sind, die Möglichkeit, sich über Wichtiges und Neues zu informieren. Alle Eltern, die Ihre E-Mail-Adresse noch nicht an die Kita weitergeleitet haben, können gerne den unteren Rückmeldeabschnitt verwenden und Ihre E-Mail-Adresse handschriftlich eintragen. Damit erklären Sie sich einverstanden, dass wir zukünftig diese Kommunikationsform nutzen dürfen.

Mit herzlichen Grüßen aus der Kita
Frauke Nowak und Margarete Firl

Rückmeldeabschnitt bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen und diesen bis spätestens **Montagabend, den 11.05.2020** in den Kita-Briefkasten einwerfen. Alternativ können Sie auch ein Foto oder Scan an info@luelleprisdoerper.de senden.

Name des Kindes: _____

Ich/Wir werden die Notbetreuung ab dem **18. Mai 2020** für unser o.g. Kind wie folgt in Anspruch nehmen:

- Schuli ohne Anspruch auf Notbetreuung = Teilnahme am Schuli-Programm an 3 Tagen in der Woche.
- Kind von Eltern mit Anspruch auf Notbetreuung, das sich derzeit noch nicht in der Notbetreuung befindet = Besuch der Notbetreuung
- Kind mit heilpädagogischem Förderbedarf und/oder Sprachförderbedarf = Besuch der Notbetreuung
- Kind eines alleinerziehenden Elternteils, das sich derzeit noch nicht in der Notbetreuung befindet und dessen Elternteil berufstätig ist = Besuch der Notbetreuung

Emailadresse für den Eltern-Emailverteiler

Datum / Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Anlage

Landesvorgabe zum Anspruch auf Notbetreuung

Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung - SARS-CoV-2-BekämpfVO), verkündet am 1. Mai 2020, in Kraft ab 4. Mai 2020.

Die Tätigkeit eines Elternteiles bei Berufstätigkeit im Bereich kritischer Infrastruktur (gem. § 10) ist als ausreichend zur Notbetreuung anzuerkennen, sofern keine Alternativbetreuung umsetzbar ist (vgl. Nr. 3 Satz 9 des Erlasses).

Berufstätigen Alleinerziehenden ist grundsätzlich eine Kita-Notbetreuung zu ermöglichen, unabhängig von einer Tätigkeit im Bereich kritischer Infrastruktur (vgl. Nr. 3 Satz 9 des Erlasses), sofern keine Alternativbetreuung umsetzbar ist. Hierbei sind auch solche Familienmodelle eingeschlossen, in denen Kinder im regelmäßigen Wechsel bei den Elternteilen leben.

Eltern müssen auch weiterhin vorrangig auf alternative Betreuungsmöglichkeiten zurückgreifen. Grundsätzlich können Angebote der Notbetreuung nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, in dem die betroffenen Eltern auch tatsächlich beruflich tätig sind. Dies betrifft vor allem Teilzeitbeschäftigte. Bei Personen, die im Schichtdienst tätig sind, ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, ob es sich um einen echten „freien“ Tag oder um Freizeit nach einem Nacht- oder ggf. auch Frühdienst handelt.

§ 10 Kritische Infrastrukturen

(1) Zu den kritischen Infrastrukturen im Sinne dieser Verordnung zählen folgende Bereiche:

1. Energie: Strom-, Gas- und Kraftstoffversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903),
2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen,
3. Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV,
4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV,
5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung),
6. Finanzen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers gemäß § 7 BSI-KritisV,
7. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV,
8. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung,
9. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation,
10. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz,
11. Lehrkräfte und alle weiteren in Schulen Tätige; in Kindertageseinrichtungen Tätige sowie Kindertagespflegepersonen,

12. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, stationäre *Gefährdetenhilfe*, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

(2) Dabei sind nur solche Personen erfasst, deren Tätigkeit für die Kernaufgaben der Infrastruktur relevant ist. Die betreuungspflichtigen Angehörigen haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren.